

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/11/110/5

Freigabedatum 28.07.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Udo Peter Stodden vom 30.05.2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der Frau Ruth Stodden, sowie des Herrn Udo Kaspar Stodden, Köln, vertreten durch Herrn Udo Peter Stodden, Einspruchsführer,

vom 02.06.2014, beim Wahlleiter, Herrn Stadtdirektor Guido Kahlen, am selben Tag eingegangen, gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 25. Mai 2014, beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

A.) Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 30.05.2014 (s. Anlage 1) legte der Einspruchsführer, Herr Udo Peter Stodden, als Bevollmächtigter für Frau Ruth Stodden sowie für Herrn Udo Kaspar Stodden, beim Wahlleiter der Stadt Köln, Herrn Stadtdirektor Guido Kahlen, Einspruch gegen das am 30.05.2014 festgestellte Wahlergebnis für die Wahl zum Rat der Stadt Köln vom 25.05.2014 ein.

Eine Konkretisierung des Einspruchs erfolgte mit Schreiben vom 30.06.2014 (s. Anlage 2), eingegangen beim Wahlleiter am 01.07.2014.

Der Einspruch bezieht sich auf

1. die Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk 4 des Bewerbers Herrn Dirk Michel
2. die Gültigkeit im Wahlbezirk 20 des Bewerbers Herrn Bernd Petelkau
3. die Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk 21 der Bewerberin Frau Teresa De Bellis-Olinger
4. die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Reserveliste für den Rat der Stadt Köln der CDU
 - a. Frau Birgit Gordes
 - b. Herrn Niklas Kleinitz
5. und die entsprechenden Vorentscheidungen, namentlich
 - a. die Zulassung der Wahlvorschläge der unter 1.-3. vorbezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlbezirken
 - b. die Zulassung der Wahlvorschläge der Mitglieder der Reserveliste für den Rat der Stadt Köln der CDU bezüglich
 - aa. Herrn Bernd Petelkau

bb. Frau Birgit Gordes
cc. Herrn Niklas Kienitz
dd. Frau Teresa De Bellis - Olinger
ee. Herrn Dirk Michel.

Das Verfahren der CDU Köln zur Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge verstoße gegen § 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und entspreche nicht den Regelungen des Parteiengesetzes und dem Satzungsrecht der CDU.

Eine weitere Begründung lag dem Einspruch nicht bei.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 01.07.2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen. Die vertretenen Personen sind auch wahlberechtigt und somit einspruchsberechtigt.

Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht von wahlberechtigten Personen eingelegt worden.

Der Einspruch enthält jedoch keine substantiierte Begründung. Der Einspruchsführer trägt keinen konkreten Sachverhalt mit einem Wahlfehler gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vor.

Der Gesetzesformulierung ist zu entnehmen, dass ein Einspruchsgrund vorgebracht werden muss, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses erfordert.

Der Einspruchsführer trägt vor, es habe Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellungsversammlung der CDU Köln für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gegeben.

Hierbei handelt es sich um den Vortrag eines Wahlfehlers nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG bei der Vorbereitung der Wahl, sofern es bei dieser Aufstellungsversammlung zu Verstößen gegen § 17 KWahlG gekommen sein sollte und die genannten Wahlvorschläge damit nicht hätten zugelassen werden dürfen.

Solche Verstöße können auch noch im Wahlprüfungsverfahren gerügt werden und sind nicht nur im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 18 Absatz 4 KWahlG anfechtbar. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Einspruchsführer nicht einspruchsberechtigt im Sinne des § 18 Absatz 4 KWahlG war und ihm somit in diesem Zusammenhang keine Rechtsschutz zustand, zum anderen aus dem Wortlaut des § 39 Absatz 2 KWahlG, der anordnet, dass gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden kann.

Jedoch trägt der Einspruchsführer keinen konkreten Sachverhalt vor, der einen Verstoß gegen die Grundsätze des § 17 KWahlG darlegen kann. Der pauschale Vortrag, es sei zu solchen Verstößen gekommen, ist nicht ausreichend, um den Einspruch hinreichend substantiiert zu begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Einspruchsführer konkrete Tatsachen nennt, die eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl verursacht haben können.

Die Wahlprüfung erfolgt nicht in Form einer erneuten Überprüfung der gesamten Wahl von Amts wegen (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt.

Der Einspruch ist damit zwar fristgerecht, jedoch ist er, aufgrund der fehlenden Begründung, nicht formgerecht erklärt worden.

Der Einspruch ist damit insgesamt unzulässig.

Anlagen

Anlage 1: Einspruch des Herrn Udo Peter Stodden

Anlage 2: Einspruchskonkretisierung des Herrn Udo Peter Stodden für die Eheleute Ruth Stodden und Udo Kaspar Stodden